

Vorlage	
2026/0280-2	Aktenzeichen:
FB1: Organisation	Wiedervorlage:
Verfasser: Mittrücker, Hannah	Bezugnummer:

Beratungsfolge	Termin	Status
Verbandsgemeinderat Herxheim	28.04.2026	öffentlich zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss der Verbandsgemeinde Herxheim	02.06.2026	nichtöffentlich vorberatend
Verbandsgemeinderat Herxheim	09.06.2026	öffentlich beschließend

Wahl der Schiedsperson

Sach- und Rechtslage:

Die Schiedsperson Hans-Joachim Bernstein hat sein Amt als Schiedsperson niedergelegt. Herr Oswald Mohn, der stellvertretende Schiedsmann, möchte das Amt von Herrn Bernstein nicht übernehmen und stellvertretende Schiedsperson bleiben. Er steht bis zu einer Nachfolgeregelung bereit.

Die Bestellung der Schiedsperson obliegt dem Direktor des Amtsgerichts Landau (§ 5 Abs. 1 Schiedsamtordnung). Die Verbandsgemeinde hat das Vorschlagsrecht. Der Vorschlag ist innerhalb von drei Monaten (bis zum 16.07.2026) einzureichen.

Die Schiedsperson ist Ehrenbeamter des Landes (§ 3 Abs. 2 Schiedsamtordnung). Die Amtszeit der Schiedsperson beträgt fünf Jahre. Dies gilt auch, wenn ein Schiedsmann vorzeitig aus dem Amt austritt (vgl. § 3 Abs. 3 Schiedsamtordnung). Die derzeitige Amtszeit läuft noch bis zum 09.09.2027. Danach müssen Neuwahlen stattfinden.

Aufgaben der Schiedsperson

Der Schiedsperson obliegt nach § 2 der Schiedsamtordnung die nach § 380 der Strafprozessordnung sowie den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehene Durchführung eines Sühneversuchs nach Maßgabe der Schiedsamtordnung. Die Strafprozessordnung sieht vor, dass die Klageerhebung (Privatklageweg) in folgenden Angelegenheiten – sofern nicht die Staatsanwaltschaft Klage wegen bestehenden öffentlichen Interesses erhebt - erst nach Durchführung eines Sühneverfahrens möglich ist:

- Hausfriedensbruch
- Beleidigung
- Verletzung des Briefgeheimnisses
- (fahrlässige) Körperverletzung
- Bedrohung und
- Sachbeschädigung.

Ebenso obliegen nachbarschaftsrechtliche Klageverfahren nach § 1 des Landesschlichtungsgesetzes (Überwuchs, Hinüberfalls, Grenzbaum nach §§ 910 ff.) und Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Rehe, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind eines Sühneverfahrens.

Im Bereich des bürgerlichen Rechts sind vor allem die Sühneverfahren in Nachbarrechtsstreitigkeiten in der Praxis relevant.

Voraussetzungen für die Ernennung als Schiedsperson

Nach § 4 Abs. 1 Schiedsamtordnung muss die Bewerberin/der Bewerber für das Amt der stellvertretenden Schiedsperson nach ihrer/seiner Persönlichkeit und ihren/seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Der Verbandsgemeinderat soll nach VV 4.2. zu § 5 Schiedsamtordnung eine Person vorschlagen, die im Schiedsamtbezirk allgemeines Ansehen und Vertrauen genießt. Die/der Vorzuschlagende muss die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen der §§ 5 und 7 Beamtenstatusgesetz i. V. m. § 7 Landesbeamtengesetz besitzen, d. h. die/der Vorzuschlagende muss Deutsche/r im Sinne des Art. 116 GG oder Staatsangehöriger eines anderen EU-Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikation eingeräumt haben sein und Gewähr dafür bieten, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des GG eintritt.

Bei der Person des Vorzuschlagenden ist darauf zu achten, dass nach § 4 Abs. 2 Schiedsamtordnung **nicht** zur Schiedsperson ernannt werden darf

1. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Befugnis, über sein Vermögen zu verfügen beschränkt ist,
2. wer das Amt des Staatsanwalts ausübt oder zur Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft bestellt ist,
3. wer als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist,
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt,
5. wer zu einer der in Nummer 3 oder 4 genannten Personen in einem Dienst- oder ähnlichen ständigen Geschäftsverhältnis steht.

Gem. § 4 Abs. 3 Schiedsamtordnung soll nicht ernannt werden, wer

1. das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. seinen Wohnsitz nicht im Schiedsamtbezirk hat.

Bei den letzten beiden Voraussetzungen handelt es sich lediglich um Sollvorschriften, d. h. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

Die Schiedsperson wird gem. § 40 GemO i. V. m. § 25 der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates auf Vorschlag gewählt.

Der Verbandsgemeinderat wählt in öffentlicher Sitzung und grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann gem. § 40 Abs. 5 GemO offene Abstimmung beschlossen werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 02.06.2026 empfohlen, Herrn Udo Baumgartner (Rohrbach) zum Schiedsmann für die Verbandsgemeinde Herxheim vorzuschlagen. Herr Baumgartner wird sich in der Sitzung des Verbandsgemeinderates kurz persönlich vorstellen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Verbandsgemeinderat beschließt die offene Abstimmung gem. § 40 Abs. 5 GemO.
2. Der Verbandsgemeinderat wählt Herr Udo Baumgartner als Schiedsperson und schlägt diesen dem Direktor des Amtsgerichts Landau als neue Schiedsperson vor.

Anmerkung:

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO.

